

INFORMATIONEN zu GEBÄUDEABBRÜCHEN

Das seit 1. August 2009 gültige Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 legt in § 21 für anzeige- oder bewilligungspflichtige Abbruchvorhaben Meldepflichten fest:

- Die Gemeinde/Stadt muss Abbruchvorhaben dem Bezirksabfallverband (BAV) melden.
- Der Bauherr muss unverzüglich nach Abschluss der Abbrucharbeiten Art, Menge und Verbleib der abgebrochenen Baurestmassen dem BAV bekanntgeben (siehe **Formular „Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch“**).
- Der BAV muss diese Daten der Oö. Landesregierung übermitteln. Diese Behörde kann die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Wiederverwertung der angefallenen mineralischen Baurestmassen überprüfen. Dazu kann die Behörde die Entsorgungsbelege oder die Nachweise des wiederverwerteten Materials im Zusammenhang mit einer Eigenverwertung anfordern!

Ziel des Gesetzgebers ist es, illegale Beseitigungen und Ablagerungen zu verhindern.

Fallen bei dem besagten Abbruchvorhaben **weniger als 100 Tonnen** an, so ist eine unterschriebene Leermeldung mit den Daten des Abbruchwerbers an den Bezirksabfallverband zu übermitteln.

Fallen bei dem besagten Abbruch **mehr als 100 Tonnen** Abbruchabfälle an, müssen die anfallenden Abfälle nach Abfallart, Menge und Verbleib im Formular „Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch“ dokumentiert und an den Bezirksabfallverband übermittelt werden.

Alle bei einem Abbruch anfallenden mineralischen und nicht mineralischen **Materialien gelten als Abfälle** und müssen ordnungsgemäß getrennt, gesammelt und entsorgt werden bzw. dürfen nur bei Einhaltung gewisser Voraussetzungen als Recyclingbaustoffe vor Ort wiederverwertet werden.

Die seit 1. Jänner 2016 geltende **Recycling-Baustoffverordnung (RBV)** (BGBl. II Nr. 181/2015 idF BGBl. II Nr. 290/2016) regelt die

- Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten,
- die Trennung und Behandlung von dabei anfallenden Abfällen,
- sowie die Herstellung, Verwendung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen.

WAS IST VOM BAUHERRN ZU BEACHTEN?

insbesondere im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoffverordnung (kurz: RBV)

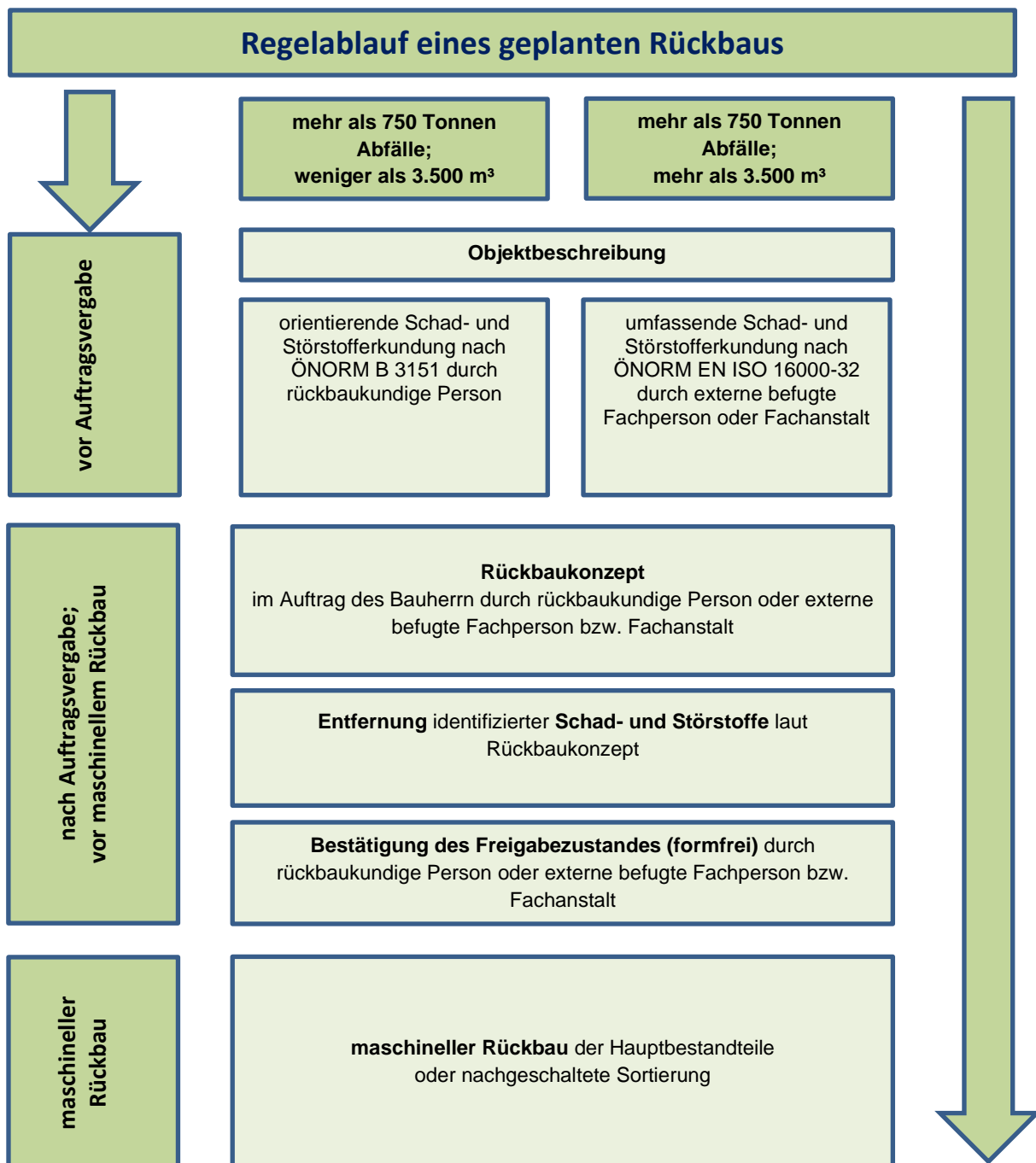
- ✓ **Meldung** des Abbruchvorhabens **bei der Baubehörde (Gemeinde/Stadt)**
- ✓ Der Abbruch eines Bauwerks hat als **Rückbau** (umgekehrte Reihenfolge der Errichtung) zu erfolgen. Dabei ist die ÖNORM B 3151 zu beachten und ein **Rückbaukonzept** zu erstellen (unter 750 Tonnen zwar nicht verpflichtend – aber in jedem Fall zu empfehlen).
- ✓ Vor einem Abbruch, bei dem voraussichtlich **mehr als 750 Tonnen** Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushub, anfallen, ist eine **Schad- und Störstofferkundung** nach der ÖNORM B 3151 inklusive einer entsprechenden Dokumentation (Rückbaukonzept) durch eine rückbaukundige Person verpflichtend durchzuführen.
- ✓ Wenn **zusätzlich** ein Brutto-Rauminhalt (Breite x Länge x Höhe) von **mehr als 3.500 m³** erreicht wird, ist eine **umfassende Schad- und Störstofferkundung** nach der ÖNORM EN ISO 16000-32 inklusive einer entsprechenden Dokumentation durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen.
- ✓ Die **Dokumentation** des Rückbaus bzw. der Schad- und Störstofferkundung ist vom Bauherrn mindestens 7 Jahre aufzubewahren.
- ✓ Der **Ausbau** von wiederverwendbaren Bauteilen und die Entfernung von Schadstoffen (zB Asbest, künstliche Mineralfasern, (H)FCKW-hältige Dämmstoffe) und Störstoffen (zB gipshaltige Baustoffe, Glasbausteine, Kunstmarmor, Porenbeton) haben vor einem (maschinellen) Rückbau zu erfolgen.
- ✓ Nach Entfernung der Schad- und Störstoffe erfolgt eine formlose **Freigabe** durch die rückbaukundige Person oder die externe befugte Fachperson bzw. Fachanstalt.
- ✓ **Abfälle** sind am Anfallsort zu **trennen**. Der Bauherr und der Bauunternehmer sind für die Trennung der Abfälle verantwortlich. Dabei sind Schadstoffe (zB asbesthaltige Abfälle) und Störstoffe (zB gipshaltige Abfälle) zu entfernen. Weiters sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zu trennen. Die erforderlichen Flächen hat der Bauherr zur Verfügung zu stellen.
- ✓ **Abfälle** (wie Baurestmassen) dürfen nur an berechnigte Abfallsammler oder Abfallbehandler, die über eine Sammlerlaubnis nach **§ 24a AWG 2002** für die entsprechende Abfallart verfügen, übergeben werden. Die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung ist vom Bauherrn ausdrücklich zu **beauftragen**.
- ✓ Sämtliche **Belege** (Rechnungen, Wiegescheine, Bestätigungen), die bei der **Übergabe** von Abfällen an den jeweiligen Entsorger ausgestellt werden und die über Art, Menge und Verbleib der Abfälle Auskunft geben, müssen mindestens 7 Jahre aufbewahrt werden.
- ✓ **Eigenverwertung**: Mineralische Baurestmassen aus einem Abbruchvorhaben mit insgesamt nicht mehr als 750 Tonnen Abbruchabfällen dürfen auf **derselben Baustelle**, auf der die Abfälle angefallen sind, **bautechnisch verwertet** werden. Eine analytische Untersuchung muss nicht verpflichtend vorgenommen werden, allerdings ist durch ein „alternatives Qualitätssicherungssystem“ sicherzustellen, dass die Abfälle frei von Schad- und Störstoffen sind. Die Vorgaben des **Altlastensanierungsgesetzes** sind zu beachten (näheres siehe Seite 4 und 5).
- ✓ **Bei unter 100 Tonnen**: unterschriebene Leermeldung
- ✓ Bei über 100 Tonnen: Bekanntgabe aller Abbruchabfälle nach Abschluss der Abbrucharbeiten an den Bezirksabfallverband.

**Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
schützt Sie vor zusätzlichen Kosten und Ausgaben!**

Rückbaukundige Person

Im Sinne der Recycling-Baustoffverordnung ist darunter eine natürliche Person, die über eine bautechnische oder chemische Ausbildung verfügt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und Abfallrecht aufweist, zu verstehen. Sie kann für Rückbauvorhaben bis 3.500 m³ umbauten Raumes eine Schad- und Störstofferkundung (ÖNORM B 3151) durchführen, Rückbaukonzepte erstellen und Freigabeprotokolle für den Bauherrn ausfertigen.

- Ihr Abbruchunternehmen kann Ihnen möglicherweise nähere Auskünfte über eine rückbaukundige Person erteilen bzw. Ihnen diese Dienstleistung anbieten.



TIPP

Wir empfehlen die Vergabe des Abbruchvorhabens und der Entsorgung der anfallenden Abfälle an ein befugtes Unternehmen. Dieses muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Für den Bauherrn bleibt nur die Sammlung und Aufbewahrung der Belege und der Dokumentationen im Zusammenhang mit dem Rückbau sowie die Bekanntgabe der Mengen an den Bezirksabfallverband (BAV).

Ist vom Bauherrn beabsichtigt Teile der beim Abbruch anfallenden mineralischen Baurestmassen einer Verwertung auf derselben Baustelle zuzuführen (Eigenverwertung), sind die Vorgaben in § 10a der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) einzuhalten:

- ✓ Abbruchvorhaben mit **insgesamt nicht mehr als 750 Tonnen** Abbruchabfällen
- ✓ Einhaltung der **Trennpflicht** nach § 6 RBV
- ✓ Verwertung von **mineralischen Abbruchabfällen**
- ✓ Verwendung **auf derselben Baustelle** (enger baulich-räumlicher Zusammenhang)
- ✓ **bautechnische Verwertung** (bautechnische Eignung)
- ✓ **keine Verwendung im und unmittelbar über dem Grundwasser sowie in Oberflächengewässern**
- ✓ Einhaltung eines **alternativen Qualitätssicherungssystems** um sicherzustellen, dass die Abbruchabfälle
 - **weitgehend frei von Schad- und Störstoffen** sind und
 - **keine sonstigen Verunreinigungen** enthalten.

Werden diese Voraussetzungen eingehalten, so ist für das verwertete Material keine analytische Untersuchung nach Anhang 3 der Recycling-Baustoffverordnung verpflichtend erforderlich.

Mit dem **alternativen Qualitätssicherungssystem** muss sichergestellt werden, dass die Abfälle weitgehend frei von Schad- und Störstoffen sind und auch sonst keine Verunreinigungen enthalten. Wenn folgende Punkte eingehalten werden, ist grundsätzlich von einer „alternativen Qualitätssicherung“ auszugehen:

- ✓ Fotodokumentation des Gebäudes
- ✓ schriftliche Dokumentation eventueller Schad- und Störstoffe (zB. Eternit, Kamin, Öltank, usw.)
- ✓ Rückbau des Gebäudes und Entsorgung von Schad- und Störstoffen
- ✓ Fotodokumentation des Gebäudes nach dem Rückbau
- ✓ Aufbewahrung aller Entsorgungsnachweise von Schad- und Störstoffen und anderer Abbruchmaterialien (7 Jahre)
- ✓ Fotodokumentation der baulichen Verwendung des Bauschutts
- ✓ schriftliche Bestätigung des Baumeisters über die bautechnische Eignung des Materials.

TIPP

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit eine orientierende **Schad- und Störstofferkundung** nach der **ÖNORM B 3151** durch eine rückbaukundige Person **auf freiwilliger Basis** durchzuführen, um in Kombination mit den Entsorgungsnachweisen und einer Fotodokumentation die erforderliche „alternative Qualitätssicherung“ zu gewährleisten. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn Abbrüche bzw. die Aufbereitung durch beauftragte Bauunternehmen erfolgen, die in der Regel die Qualifikation für eine rückbaukundige Person erfüllen und ohnehin vor Ort sind.

Rechtsfolgen einer unzulässigen Eigenverwertung von Baurestmassen:

- Der nicht ordnungsgemäße Einbau von Baurestmassen ist nach dem Abfallwirtschaftsgesetz untersagt und kann zu empfindlichen Strafen führen. Das Material muss wieder ausgegraben und erst recht entsorgt werden - Entsorgungsauftrag.
- Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Strafrahmen: 450 bis 8.400 Euro).
- Für einen Einbau von nicht qualitätsgesicherten mineralischen Baurestmassen hebt die Zollbehörde einen **Altlastenbeitrag** (nach dem Altlastensanierungsgesetz; AISAG) in Höhe von 9,20 Euro pro Tonne ein (Stand Juni 2017). Der Altlastenbeitrag ist eine Selbstbemessungsabgabe. Der selbst zu berechnende Beitrag ist nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit stattgefunden hat, dem Zollamt, das für die Prüfung und Erhebung des Altlastenbeitrages zuständig ist, anzumelden und abzuführen.

Kontakt/Ansprechpersonen:

Zollamt Österreich, Zollstelle Linz, Bahnhofplatz 7, 4020 Linz

Katrin Burgstaller, 050-233-565331

Christian Fuchs-Eisner, 050-233-565358